

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1314/2014

Abteilung: Fachbereich 3

Bearbeiter/in:

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt: 25220

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	09.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Verein "SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz", Beitritt der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Speyer zum Verein „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“ und stellt für die Jahre 2014 und 2015 jeweils 30.000 € zur Verfügung.

Begründung:

Im Verein schließen sich die Städte Speyer, Mainz und Worms, das Land Rheinland-Pfalz, die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz, die Jüdische Gemeinde Mainz sowie der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz zusammen. Ziel ist es, das herausragende jüdische Erbe der drei Städte („SchUM“-Städte) zu bewahren, zu vermitteln und im Verbund zu präsentieren. Dies soll vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Bemühungen erfolgen, die Zeugnisse und Überreste der jüdischen „SchUM“-Städte in die deutsche Vorschlagsliste für die UNESCO aufzunehmen. Ziel ist die Erreichung des Welterbe-Status für „SchUM“. Die baulichen Überreste der „SchUM“-Städte (in Speyer: Judenhof mit Mikwe und Synagoge; in Worms z.B.: Friedhof „Heiliger Sand“) zählen zu den am besten erhaltenen und ältesten des Judentums nördlich der Alpen. Die religiös-geistliche „SchUM“-Tradition des Mittelalters ist bis heute im Judentum weltweit präsent und wird bis heute mit Speyer, Worms und Mainz verbunden.

Der Verein soll Träger von Maßnahmen und Projekten sein, die der Erforschung, Dokumentation, Restaurierung und wissenschaftlichen sowie nicht zuletzt touristischen Präsentation der „SchUM“-Überreste in den drei Städten dienen. Gemeinsame Konferenzen sowie Ausstellungen sollen das regionale und überregionale Publikum ansprechen (fest geplant ist z.B. für 2015 eine Foto-Wanderausstellung zu jüdischen Ritualbädern). Über den Verein soll insbesondere auch eine vernetzte Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung erreicht werden. Im Fall der Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste soll der Verein die Erarbeitung des Welterbeantrags koordinieren.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 120 € (§ 5). Gemäß einer Zusatzvereinbarung zur Satzung des Vereins sollen die drei beteiligten Städte dem Verein jährlich (2014 und 2015) jeweils 30.000 € für die beschriebenen Aufgaben, Maßnahmen und Projekte zur Verfügung stellen; das Land Rheinland-Pfalz stellt dem Verein jährlich (2014 und 2015) 40.000 € zur Verfügung. Die beiden jüdischen Gemeinden stellen 2.500 € sowie der Landesverband 5.000 € jährlich zur Verfügung (2014 und 2015).

Anlagen:

Entwurf Satzung des Vereins „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“

Präambel

Die Städte Speyer , Worms und Mainz, die jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R., die Jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R., der Landesverband der jüdischen Ge-meinden von Rheinland- Pfalz K.d.ö.R. sowie das Land Rheinland-Pfalz möchten sich in einem Verein „SchUM-Städte Speyer Worms, Mainz“ zusammenschließen, um im Verbund mit weiteren Institutionen, Vereinen und interessierten Privatpersonen und in gemeinsamen Aktivitäten das jüdische Erbe in diesen sogenannten SchUM-Städten weiter zu erschließen, im In- und Ausland bekannter zu machen, einheitlich zu präsentieren und dadurch einen hoch qualifizierten, behutsamen und denkmal-verträglichen Tourismus zu den Denkmälern dieses gemeinsamen Erbes zu fördern.

Die drei genannten Städte mit ihren jüdischen Zentren gelten als die „Wiege der Gelehrsamkeit“ für das mittelalterliche Judentum in Aschkenas. Dort entstanden seit dem 11. Jahrhundert bedeutende Talmudhochschulen. Aus dem intensiven Austausch der nahe beieinander liegenden Kathedralstädte erwuchs die Trias der „Kehillot SchUM“. Die religiös-kulturelle Führungsrolle, die diese Städte damals erlangten, wirkt bis heute fort.

Die weltweite Bedeutung, welche die SchUM-Gemeinden bereits im Mittelalter erlangten, in Erinnerung zu behalten und zu vermitteln, ihre materiellen Zeugnisse wie auch die assoziativen Elemente zu schützen und zu pflegen, ist gemeinsames Anliegen der Versammelten.

In Selbstbindung an diese Ziele gibt sich der SchUm- Verein die nachfolgende Satzung:

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„SchUM- Städte Speyer, Worms, Mainz“

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „ e.V.“ führen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es,

a) das jüdische Erbe in den Städten der „SchUM“ weiter zu erforschen und die daraus resultierenden Erkenntnisse zu veröffentlichen,

b) das materielle wie ideelle jüdische Erbe in den Städten der „SchUM“ bekannter zu machen,

- c) mittels eines Welterbe- Antrages daran mitzuwirken, dass das jüdische Erbe in den „SchUM-Städten“ in die Liste des UNESCO- Welterbes eingetragen wird,
 - d) ein einheitliches Erscheinungsbild für die Präsentation des jüdischen Erbes in den „SchUM- Städten“ zu entwickeln,
 - e) gemeinsame Strategien sowie eine angemessene touristische Vermarktung der jüdischen Denkmäler zu entwickeln,
 - f) die Vernetzung der Akteure und die Koordination von Veranstaltungen zu fördern, die dazu dienen, das jüdische Erbe zu vermitteln und zu präsentieren.
- (2) Die genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die der weiteren Erforschung, Dokumentation und Restaurierung sowie der musealen Präsentation der erhaltenen Zeugnisse in den drei Städten dienen; die Eigentums- und Hausrechte der jüdischen Gemeinden an den Liegenschaften bleiben hiervon unberührt. Ferner werden die Zwecke durch die Koordination gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit sowie durch das Anstreben der Erlangung von EU-Mitteln verwirklicht.
- (3) Vorrangiges Ziel ist es, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bewahrung des kulturellen jüdischen Erbes in den SchUM- Städten zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen auch überregionale Maßnahmen und Projekte initiiert werden. Außerdem soll der Erfahrungs- und Informationsaustausch der Projektbeteiligten gefördert werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung bzw. anteilige Erstattung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecke erforderlich ist.

§ 4 - Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt Vollmitglieder und (inaktive) Fördermitglieder. Er kann besonders um das Vereinsinteresse verdiente Person zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Vollmitglieder sind die Gründungsmitglieder, nämlich die Städte Speyer, Worms, und Mainz, die jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R., die jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R, der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. sowie das Land Rheinland-Pfalz. Diese haben ihre jeweilige gesetzliche Vertreterin bzw.

ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden; Unterbevollmächtigung ist möglich.

- (3) Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die für die in vorstehendem § 2 formulierten Ziele eintritt und dies unterstützen sowie fördern möchte.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller eine erneute Entscheidung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, diese entscheidet ebenfalls mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanzierung des Vereins

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 60 Euro und für juristische Personen 120 Euro.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Der jeweils erste Mitgliedsbetrag wird von den Gründungsmitgliedern zum Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung für das Jahr der Unterzeichnung in voller Höhe geleistet. Im Übrigen ist der erste Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das Jahr des Beitritts zu zahlen. Die weiteren Beitragszahlungen sind jeweils zum 15.02. des Folgejahres fällig. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (4) Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- (5) Die Gründungsmitglieder beabsichtigen, dem Verein darüber hinaus weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, hinsichtlich deren Höhe und der Art sie eine gesonderte Vereinbarung treffen

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Voll-sowie Fördermitgliedern endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, oder
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es den Verein schuldhaft geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - b) wenn das Mitglied in seiner Person einen vergleichbaren Grund verwirklicht, der mit dem in § 2 genannten Zweck unvereinbar ist,
 - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt wird oder ein außergerichtliches Einigungsverfahren gem. §305 Abs. 1 Nr.1 InsO begonnen wurde,
 - d) die unter § 4 Abs.3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nachträglich weggefallen sind, oder
 - e) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass dem Verein das weitere Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können im Hinblick auf die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzung an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und Anträge zur Tagesordnung gemäß §10 Abs.6 stellen; Fördermitglieder jedoch ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht mit lediglich beratender Stimme.
- (2) Alle Vollmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, den Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe des Vereins in allen seinen Angelegenheiten zu folgen

§ 8 - Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Beiräte.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - den jeweiligen Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern der Städte Speyer, Worms und Mainz,
 - der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Mainz K.d.ö.R.
 - der jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R. sowie des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R., und
 - der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Im Falle der Verhinderung können sich die Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Der oder die Vorstandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung sowie eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie bilden den vertretungs-berechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich; soweit er diese Befugnis nicht einer Geschäftsführung überträgt.
- (5) Der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegen ihm
 - a) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der unter § 2 formulierten Ziele,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes,
 - g) das Treffen richtungsweisender Entscheidungen des Vereins wie z.B. Kreditaufnahmen oder Bauvorhaben, und
 - h) die Einstellung oder Abberufung einer Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführung sowie die Sprecherinnen oder Sprecher der Beiträge mit beratender Stimme teil. Der Vorstand steht der Mitgliederversammlung für umfassende Auskünfte und Berichte zur Verfügung
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. vom Vorstandsvorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertretung, schriftlich oder per E-Post mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn, alle fehlerhaft geladenen Mitglieder des Vorstandes erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Sitzungsleitung erfolgt in der Regel

durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch die Stellvertretung.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstands kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der sitzungsleitenden Person. Abweichend davon gilt, dass Entscheidungen, die in die religiösen, finanziellen oder das kulturelle jüdische Erbe betreffenden Belange eines Vollmitglieds eingreifen, der Zustimmung des diesem zugehörigen Vorstandsmitglieds bedürfen.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, elektronisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die sitzungsleitende Person zu unterschreiben ist.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein lediglich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Vorstandspflichten hätten abgewendet werden können.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) In der nicht öffentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht, sondern gemäß § 7 der Satzung lediglich ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme. Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Beiräte können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig :
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5 Abs.4),
 - j) Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung und über die Sitzungsleitung (vgl. Abs. 5 + 6),
 - k) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (§ 12 Abs. 2).

- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Stellvertretung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse gerichtet wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die Versammlungsleitung geleitet. In der Regel ist dies die oder der Vorstandsvorsitzende oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stellvertretung. Auf Antrag der oder des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung oder bei Begehren von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch ein anderes Mitglied mit der Aufgabe der Versammlungsleitung betrauen.
- (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind, d.h., Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst; bei Widerspruch eines Vollmitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn durch diese Satzung qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind, die vom Grundsatz der einfachen Mehrheit (siehe vorstehender Absatz 7) abweichen.
- (9) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie den Wortlaut der Beschlüsse.

§ 11 - Beiräte

- (1) Es sollen ein wissenschaftlicher sowie ein Ehrenbeirat gebildet werden, die den Vorstand beraten. Sie machen insbesondere Vorschläge und nehmen zu umfangreichen Fragen und Problemen Stellung.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens fünf Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis und jüdischer Glaubenslehre angehören, die vom Vorstand für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Außerdem soll ein Ehrenbeirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet werden, die ebenfalls vom Vorstand für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen werden und deren Wiederberufung ebenfalls möglich ist. Er repräsentiert die Verwirklichung der Ziele des Vereins in der Gesellschaft.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen der Beiräte jeweils schriftlich ein. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (5) Die Beiratsmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12 - Geschäftsjahr und Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es werden jährlich zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung und berichten der nachfolgenden Mitglieder-versammlung über das Ergebnis.

§ 13 - Satzungsänderungen und Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung, bei der steuerrechtliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann, ist zunächst vorab dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung des Änderungsentwurfs zur Prüfung der steuerlichen Unbedenklichkeit vorzulegen. Jede Satzungsänderung muss zudem als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Auch müssen die wesentlichen beabsichtigten Änderungen bereits in der Einladung mitgeteilt werden; dies kann auch durch Vorlage des Änderungsentwurfes geschehen.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern anschließend unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bzw. der Vorstandsvorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung hierzu keine anderen Personen beruft.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Städten Speyer, Worms und Mainz, der jüdischen Gemeinde Mainz K.d.ö.R., der jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R., dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. sowie dem Land Rheinland-Pfalz jeweils zu gleichen Teilen zu. Diese müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ... beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Entwurf
Zusatzvereinbarung
zur Satzung des Vereins „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“
zwischen der Stadt Speyer, der Stadt Worms, der Stadt Mainz, der jüdischen
Gemeinde Mainz K.d.ö.R., der jüdischen Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R, dem
Landesverband der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R.und dem Land
Rheinland-Pfalz

1. Das Land stellt dem Verein unter dem Vorbehalt entsprechender Mittel im Haushaltsplan in den Jahren 2014 und 2015 40.000 Euro jährlich zur Verfügung.
2. Die Städte Speyer, Worms und Mainz stellen dem Verein unter dem Vorbehalt entsprechender Mittel im Haushaltsplan in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 30.000 Euro jährlich zur Verfügung.
3. Die jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R. sowie die jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R. stellen dem Verein in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 2.500 Euro zur Verfügung; der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. stellt dem Verein darüber hinaus in den Jahren 2014 und 2015 5.000 Euro jährlich zur Verfügung.
4. Spätestens im 1. Halbjahr 2015 entscheiden die Gründungsmitglieder über eine Anpassung dieser Vereinbarung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.
5. Die Gründungsmitglieder sind sich darüber einig, dass das Eigentum sowie das Hausrecht an den vom Verein betreuten Immobilien jeweils uneingeschränkt bei den bisherigen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern verbleiben. Bei diesbezüglichen planerischen und konzeptionellen Entscheidungen des Vereins ist daher jeweils das Einvernehmen mit der konkret betroffenen Eigentümerin bzw. dem konkret betroffenen Eigentümer der Immobilie herzustellen.